

liste bei dem Namen des betreffenden Rechtsanwalts in der durch besondere Anordnung bestimmten beziehentlich zu bestimmenden Weise einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf dem Grunde der dem Gerichte erstatteten Anzeige und des beigebrachten Nachweises der anderweiten Wohnstnahme ohne Weiteres, wenn

1. der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt, dem gestattet war, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks zu wohnen (§. 18 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung) den Wohnsitz an den Ort des Amtsgerichtssitzes verlegt,

oder wenn

2. der auf Grund der Bestimmungen in den §§. 9 und 107 der Rechtsanwaltsordnung bei dem kaiserlichen Landgerichte zugelassene, an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirks wohnhafte Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an den Ort des Landgerichts verlegt.

In anderen Fällen der Veränderung des Wohnsitzes darf deren Eintragung in die Anwaltsliste nur mit Genehmigung kaiserlicher Landesregierung erfolgen.

#### §. 10.

Die Löschung eines in der Anwaltsliste eingetragenen Rechtsanwaltes erfolgt dadurch, daß der Name desselben unterstrichen und in einer für die Lösungsbeimertung bestimmten besonderen Spalte das Wort „gelöscht“ eingetragen wird.

#### §. 11.

Jedem Eintrage in die Rechtsanwaltsliste ist die Angabe des Tages, an welchem die Eintragung erfolgt, — wobei in Rücksicht auf Zulassungseinträge die Vorschrift in §. 20 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung Beachtung zu finden hat, — und ein Hinweis auf die Aktenstellen beizuschreiben, an welchen sich die Unterlagen des Eintrags befinden.

Das Nähere über die formelle Einrichtung der Anwaltslisten bei den im Fürstenthume bestehenden Gerichten wird, soweit dies nicht in Rücksicht auf die bei dem Landgerichte Greiz im Anfange des October 1879 schon eröffnete Anwaltsliste bereits geschehen ist, durch besondere Anordnung vorgeschrieben.

#### §. 12.

Von jeder Eintragung in die Anwaltslisten bei den für das Fürstenthum bestehenden beziehentlich mitbestehenden Gerichten ist der kaiserlichen Landesregierung und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Anzeige zu machen.

#### §. 13.

Die Zustellungsbevollmächtigten der am Sitz des Gerichts, bei dem sie zugelassen sind, nicht wohnenden Rechtsanwältle, sowie die Stellvertreter der an Ausübung ihres Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwältle sind in ein neben der Rechtsanwaltsliste zu führendes Register einzutragen.

Für jeden der in Absatz 1 gedachten Rechtsanwältle ist in dem Register ein besonderes Kollum zu eröffnen.